

# Bekanntmachung

## der Gemeinde Nordstemmen



### Verkehrs- bzw. Sichtbehinderung durch Pflanzenwuchs; hier: Rückschnitt von Büschen und Bäumen an Verkehrsflächen

Bei eigenen Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherung sowie den aus der Bevölkerung vorgebrachten Beschwerden wird immer wieder festgestellt, dass die Verkehrssicherheit im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch Pflanzenwuchs beeinträchtigt wird.

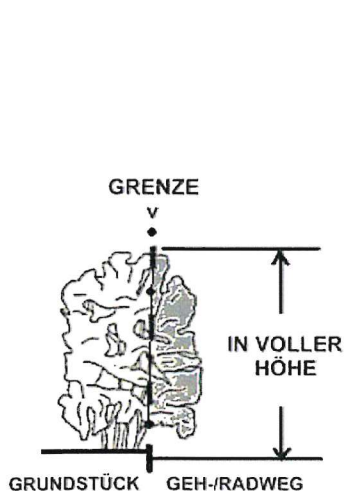
Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass auf Privatgrundstücken stehende Büsche und Bäume, die in den Luftraum über den Straßenkörper (Fahrbahn, Geh- / Radwege, Straßenseitenraum) hineinragen, bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden sind. Der Rückschnitt hat so zu erfolgen, dass die Büsche und Bäume auch in der kommenden Wachstumsperiode die Sicht für die Verkehrsteilnehmer nicht unzulässig einschränken. Freizuschneiden sind ebenfalls die durch Pflanzenwuchs verdeckten Verkehrszeichen, Straßennamenschilder, amtlichen Hinweisschilder und die Straßenbeleuchtung.

Der Rückschnitt (Verkehrssicherungsschnitt) bis an die Grundstücksgrenze ist ständig in folgenden Höhen vorzunehmen:

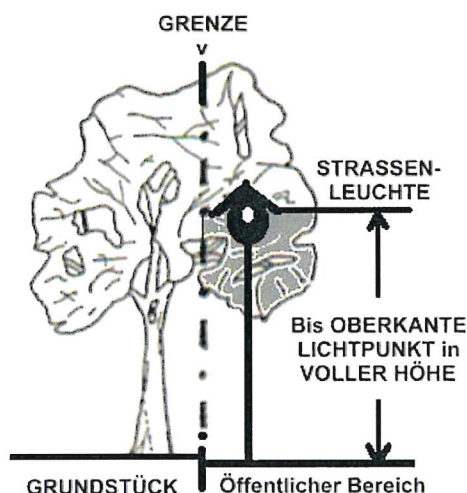
- a) Über der Fahrbahn in einer Höhe von 4,50 m.
- b) Über Geh- / Radwegen in einer Höhe von 2,50 m.
- c) Bei Verkehrszeichen, Straßennamenschildern und amtlichen Hinweisschildern in voller Höhe bis 20 cm über Oberkante Schild.
- d) Bei der Straßenbeleuchtung in voller Höhe bis zum Lichtpunkt (Oberkante der Leuchte).

### Beispiele:

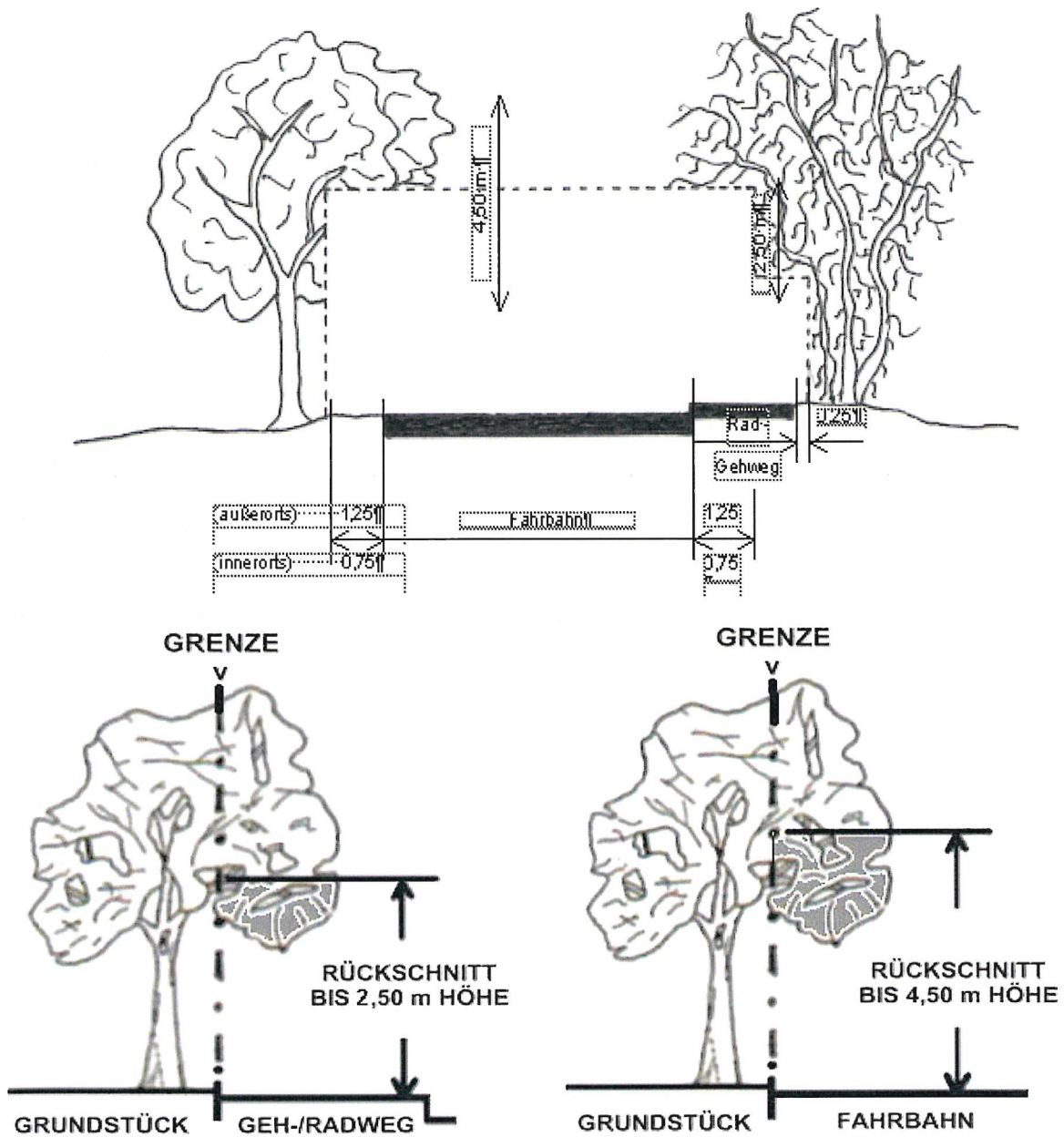
#### a) Büsche, Hecken usw.



#### b) Straßenbeleuchtung



c) Bäume



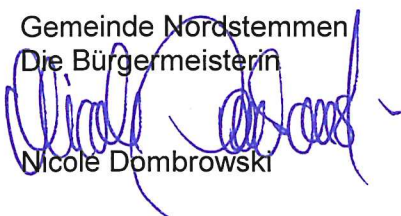
Wird das Lichtraumprofil über dem Straßenkörper durch Pflanzenwuchs eingeschränkt, handelt es sich nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) um eine unerlaubte Sondernutzung.

Nach § 22 NStrG (Unerlaubte Benutzung einer Straße) kann der Träger der Straßenbaulast den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Verstöße gegen § 18 NStrG können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nordstemmen, 06.12.2021

Gemeinde Nordstemmen  
Die Bürgermeisterin

  
Nicole Dombrowski